

Statuten

Alpgenossenschaft
Müsliweid

mit Sitz in Beinwil (Freiamt) AG

Statuten

Alpgenossenschaft Müsliweid, mit Sitz in Beinwil (Freiamt)

I. Firma, Sitz, Zweck

Art. 1

Firma Unter dem Namen "**Alpgenossenschaft Müsliweid**" besteht seit dem 10. Mai 1951 eine Genossenschaft gemäss Schweizer Obligationenrecht (Art. 828 ff. OR) mit Sitz in Beinwil (Freiamt), Kanton Aargau.

Art. 2

Zweck Die Alpgenossenschaft Müsliweid bezweckt, die Gebäude und rund 30 Hektaren Alpweiden für die Sömmerung von Rindvieh landwirtschaftlich rationell zu bewirtschaften und ihren Mitgliedern zu bevorzugten Konditionen zur Verfügung zu stellen. Sie hat weiter den Zweck, das Wohnhaus "Alp Müsliweid" als Äplerwohngung und für die möglichst günstige Beherbergung von Mitgliedern und von Dritten zu nutzen.

Die Genossenschaft kann Liegenschaften erwerben, erstellen, verwalten, belasten und veräussern.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft ist persönlich.

Genossenschafter können natürliche und juristische Personen sein.

Art. 4

Aufnahme neuer
Genossenschafter

Die Genossenschaft kann jederzeit neue Genossenschafter aufnehmen (Art. 839 OR).

Bewerber um die Mitgliedschaft haben der Verwaltung ein schriftliches Beitrittsgesuch einzureichen.

Die Aufnahme neuer Genossenschafter erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung (Art. 840 Abs. 3 OR).

Der neue Genossenschafter hat eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben und einen Zeichnungsschein über einen Anteilschein von Fr. 10'000.00 vorzulegen.

Art. 5

Tod

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Genossenschafters (Art. 847 OR).

Eintrittsrecht von Erben

Ein Erbe, der mindestens einen Anteilschein von Fr. 10'000.00 in der Erbteilung übernommen hat, wird auf Antrag in die Genossenschaft aufgenommen. (Prinzip der offenen Tür für Erben von Genossenschaffern auf eine Person beschränkt). (Art. 847 Abs 3 OR).

Art. 6

Austritt

Der Austritt ist jederzeit frei.

Der Austritt ist der Verwaltung mit Frist von sechs Monaten schriftlich eingeschrieben mitzuteilen.

Art. 7

Ausschluss

Genossenschafter können jederzeit aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung.

Art. 8

Anteilscheine

Jeder Genossenschafter hat einen Anteilschein von Fr. 10'000.00 zu übernehmen und während der Dauer der Mitgliedschaft zu halten.

Art. 9

Aufgeld auf Anteilschein Für jeden neuen Anteilschein à Fr. 10'000.00 haben neueintretende und bisherige Genossenschafter pro Anteilschein ein Aufgeld von Fr. 5'000.00 zu bezahlen.

Art. 10

Abfindungsanspruch Ausscheidende Genossenschafter haben weder Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen, noch Anspruch auf Rückzahlung der Anteilscheine.

III. Rechte und Pflichten

Art. 11

Rechtsgleichheit Alle Genossenschafter der Genossenschaft haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Sitz in der Verwaltung Genossenschafter, die 6 (sechs) und mehr Anteilscheine gezeichnet, liberiert und im Verzeichnis der Anteilscheine als berechnigte Genossenschafter geführt werden, haben Anspruch auf einen Sitz in der Verwaltung.

Treuepflicht Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren und gemäss Statuten, Beschlüssen und Anordnungen der Genossenschaft zu handeln.

IV. Organe

Art. 12

Organe Die Organe der Genossenschaft sind:
- Die Generalversammlung.
- Die Verwaltung.
- Die Revisionsstelle.

Die Generalversammlung

Art. 13

Kompetenzen

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Genossenschaft.

Sie hat folgende unübertragbaren Befugnisse:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten.
2. Wahl der Verwaltung, der internen Kontrollstelle und einer allfälligen Revisionsstelle.
3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
4. Die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz und gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verzinsung der Anteilscheine aus dem Reinertrag.
5. Die Entlastung der Verwaltung.
6. Die Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind (Art. 879 OR).

Art. 14

Einberufung

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung oder ein anderes nach Statuten oder Gesetz dazu befugtes Organ einberufen.

Es findet jährlich eine ordentliche Generalversammlung statt.

Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter oder, bei Genossenschaften von weniger als 30 Genossenschaffern, mindestens drei Genossenschafter die Einberufung verlangen.

Form, Frist

Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag.

Bei der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände, bei Statutenänderungen der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekanntzugeben (Art. 883 OR).

Art. 15

Stimmrecht	Bei Wahlen und Abstimmungen hat jeder Genossenschafter eine Stimme. Er kann einem anderen Genossenschafter oder einem handlungsfähigen Familienangehörigen schriftlich Vertretungsvollmacht erteilen.
Ausschluss	Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die an der Geschäftsführung beteiligt waren, kein Stimmrecht.
Quorum	Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Geheime Abstimmung	Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, falls nicht mit einem Viertel der vertretenen Stimmen geheime Abstimmung verlangt wird.

Die Verwaltung

Art. 16

Zusammensetzung	Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Mitgliedern; die Mehrheit muss aus Genossenschaf tern bestehen.
Amts dauer	Die Verwaltung und der Präsident werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Verwaltung konstituiert sich im übrigen selber.

Art. 17

Pflichten	Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leisten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern.
Verantwortung	Die Verwaltung ist dafür verantwortlich, dass Verwaltungs- und Generalversammlungsprotokolle, die Geschäftsbücher und das Genossenschaf terverzeichnis und das Verzeichnis der Inhaber der Anteilscheine sorgfältig und regelmässig geführt werden, die Betriebsrechnung und die Jahresbilanz nach den gesetzlichen Vorschriften erstellt und der internen Kontrollstelle zur Prüfung unterbreitet wird (Art. 902 OR).

Art. 18

Aufgaben und
Befugnisse

Die Verwaltung hat namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Vorbereitung, Einladung und Leitung der Generalversammlung.
2. Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse.
3. Besorgung der laufenden Geschäfte.
4. Führung des Genossenschafterverzeichnisses.
5. Führung des Verzeichnisses der aus den Anteilscheinen berechtigten Genossenschaftler und Nichtgenossenschaftler.
6. Erstellung Betriebskonzept Wohnhaus (Drittvermietung, Beherbergung Dritter, usw.).
7. Anstellung des Arbeits- und Alppersonals.
8. Anordnung der Alpauf- und Alpabfahrt.
9. Festsetzung der Weidgelder.
10. Rationelle Bewirtschaftung der Alpweide.
11. Festsetzung der zuzulassenden Rinderzahl.
12. Beschluss über Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 10'000.00 pro Jahr.
13. Schlichtung von Differenzen unter den Genossenschaftlern.

Die interne Kontrollstelle und die Revisionsstelle:

Art. 19

Wahl interne Kontrollstelle

Die interne Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

Sie wird von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Mitglieder der internen Kontrollstelle müssen nicht Genossenschafter der Genossenschaft sein.

Art. 20

Tätigkeit	<p>Die interne Kontrollstelle hat Genossenschafterverzeichnis, Verzeichnis der Anteilscheinberechtigten, Betriebsrechnung und Bilanz samt Belegen zu prüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen (Art. 907, 908 OR).</p> <p>Sie sind berechtigt, jederzeit Bücher, Belege und Inventar zu prüfen und darüber Auskunft zu verlangen.</p> <p>Die interne Kontrollstelle ist gehalten, an der ordentlichen Generalversammlung teilzunehmen.</p>
-----------	--

Art. 21

Revisionspflicht	<p>Die Gesellschaft untersteht gemäss den entsprechend anwendbaren Vorschriften des Aktienrechts (Art. 906 OR) der Revisionspflicht zur</p> <ul style="list-style-type: none">- Ordentlichen Revision (Art. 727 OR);- Eingeschränkten Revision (Art. 727a OR).
Ordentliche Revision	<p>Eine ordentliche Revision muss u.a. vorgenommen werden, wenn dies verlangt wird von</p> <ul style="list-style-type: none">- 10 Prozent der Genossenschafter- Genossenschafter, die zusammen mindestens 10 Prozent des Anteilscheinkapitals vertreten,- Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen (Art. 906 OR).
Prüfung Genossenschafter- verzeichnis	<p>Bei Genossenschaften mit persönlicher Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter hat die Revisionsstelle festzustellen, ob das Genossenschaftsverzeichnis korrekt geführt wird. Verfügt die Genossenschaft über keine Revisionsstelle, so muss die Verwaltung das Genossenschaftsverzeichnis durch einen zugelassenen Revisor prüfen lassen.</p>
Eingeschränkte Revision	<p>Eine eingeschränkte Revision muss u.a. vorgenommen werden, wenn die Gesellschaft mehr als zehn Vollzeitstellen hat oder wenn ein Genossenschafter diese verlangt (Art. 906 OR i.V. mit Art. 727a OR).</p>
Verzicht auf Revision	<p>Mit Zustimmung sämtlicher Genossenschafter kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat (Art. 906 OR i.V. mit 727a Abs. 2 OR).</p>

Dauer und Ende des Verzichts Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Gewinnverwendung (Art. 24 Statuten) kann erst erfolgen, wenn der Revisionsbericht vorliegt (vgl. Art. 731 OR).

Art. 22

Wahl Revisionsstelle Die Generalversammlung muss fallweise eine Revisionsstelle wählen (vgl. Art. 727 f. OR).

Amtsdauer Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit Abnahme der letzten Jahresrechnung.

Anforderungen, Gegenstand, Umfang der Prüfung Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Vorschriften über fachliche Anforderungen, Wählbarkeit, Unabhängigkeit, Gegenstand und Umfang der Prüfung, Revisionsbericht, usw. verwiesen (vgl. Art. 727b ff. OR).

V. **Bewirtschaftung**

Art. 23

Alpbestossung Die Weide darf nur mit gesunden Rindern bestossen werden. Bei der Alpbestossung haben Genossenschafter Vorrang. In Ausnahmefällen entscheidet die Generalversammlung.

Wohnhaus Das Wohnhaus "Alp Müsliweid" wird als Aelplerwohnung für den Betrieb und ergänzend gemäss Betriebskonzept der Verwaltung für die Beherbergung Dritter genutzt.

VI. **Anteilscheine, finanzielle Mittel, Rechnungswesen und Haftung**

Art. 24

Anteilscheine Die Anteilscheine zu je Fr. 10'000.00 werden als Beweisurkunden auf den Namen der Genossenschafter ausgestellt.

Verzinsung	Falls ein Jahresbruttogewinn resultiert, können die Anteilscheine gemäss Generalversammlungsbeschluss zum gesetzlich zulässigen Zinssatz verzinst werden, sobald der Reservefonds die gesetzliche Höhe ausmacht (vgl. Art. 859+860 OR).
Mehrere Anteilscheine	Jeder Genossenschafter kann freiwillig Anteilscheine in unbeschränkter Zahl liberieren oder übernehmen.
Veräusserung	Anteilscheine können an Genossenschafter und an Nichtgenossenschafter abgetreten werden. Die Zustimmung der Verwaltung ist nicht erforderlich. Erwerber von Anteilscheinen haben keinen Anspruch auf Aufnahme in die Genossenschaft.

Art. 25

Jahresrechnung	<p>Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember.</p> <p>Bis spätestens zwei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres ist vom Kassier der Rechnungsabschluss vorzunehmen und mit einer nach den Vorschriften der kaufmännischen Buchführung erstellten Bilanz dem Vorstand und der Kontrollstelle zu unterbreiten.</p> <p>Die Jahresrechnung ist innert vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres mit Erfolgsrechnung und Bilanz, schriftlichem Bericht und Antrag der Kontrollstelle der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.</p> <p>Die Jahresrechnung ist mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht durch die Genossenschafter beim Kassier aufzulegen.</p>
----------------	---

Art. 26

Haftung	Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen (Art. 868 OR).
---------	--

VII. Zeichnungsberechtigung und Bekanntmachungen

Art. 27

Vertretung	Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen.
------------	---

Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige davon einem oder mehreren Genossenschaf tern (Delegierte, Ausschuss) oder Dritten (Geschäftsführer) übertragen (Art. 898 OR).

Die Verwaltung bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Art. 28

Mitteilungen der Genossenschaft, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt, dem Publikationsorgan der Genossenschaft. Mitteilungen an die Genossenschaf ter erfolgen schriftlich mit Brief oder per E-Mail.

VIII. Statutenänderung, Auflösung und Liquidation

Art. 29

Statutenänderung Für die Statutenänderung bedarf es, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, einer Zweidrittelmehrheit der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

Einstimmigkeit Die Statutenbestimmung über die Auflösung der Genossenschaft bei Verkauf der Alp (Art. 30 Statuten) kann nur mit Zustimmung jedes Genossenschaf ters geändert oder aufgehoben werden (Art. 30 Statuten).

Traktandierung Voraussetzung für gültige Beschlüsse ist die Bekanntgabe des wesentlichen Inhaltes der Änderungen in der Einladung zur Generalversammlung.

Art. 30

Auflösung Die Auflösung der Genossenschaft kann von der Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Es müssen mindestens zwei Drittel der Genossenschaf ter an der Generalversammlung anwesend oder vertreten sein.

Auflösung bei Verkauf Bei Verkauf der Alp Müsliweid muss die Genossenschaft auf Antrag eines Genossenschaf ters aufgelöst und liquidiert werden.

Rückzahlung
Anteilscheine

Die Anteilscheine werden zum Nominalwert von je Fr. 10'000.00 zurückbezahlt.

Falls der Liquidationserlös nicht ausreicht, werden
in der 1. Verteilung

- den Genossenschaffern, die mit 2 (zwei) und mehr Anteilscheinen im Verzeichnis der Anteilscheine als berechnigte Genossenschaffter geföhrt werden, diese Anteilscheine mit nominal Fr. 10'000.00 voll oder proportional gekürzt ausbezahlt;

in der 2. Verteilung

- das verbleibende Reinvermögen allen anderen im Verzeichnis eingetragenen Berechnigten (Genossenschaffter und Dritte) der 1. (erste) Anteilschein voll oder proportional gekürzt ausbezahlt;

in der 3. Verteilung

- das restliche Reinvermögen allen anderen im Verzeichnis eingetragenen Berechnigten (Dritte) alle weiteren Anteilscheine voll oder proportional gekürzt ausbezahlt.

Vermögensverteilung

Das nach Rückzahlung aller Anteilscheine verbleibende Reinvermögen wird unter den Genossenschafftern im Verhältnis ihrer im Verzeichnis eingetragenen Anteilscheine verteilt (Art. 913 OR).

Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 10. Dezember 2014 beschlossen; sie treten nach Handelsregistereintrag in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 29. April 2009.

Beinwil, den 19. Dezember 2014

Alpgenossenschaft Müsliweid.

Genossenschaft mit Sitz in Beinwil (Freiamt) AG:

Namens der Generalversammlung

Der Präsident: Felix Weber



Der Aktuar: Josef Sachs

